



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn

verfahrensbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 7. Oktober 2019 - 15 OWi 71 Js 81317/19 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. Januar 2020 - 4 Rb 32 Ss 1326/19 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 30. März 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe

Das Verfahren ist nach Rücknahme der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 21. Februar 2020 einzustellen. Eine Fortführung des Verfahrens ist nicht im Hinblick

auf die objektive Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens geboten (vgl. VerfGH, Beschluss vom 12.9.2017 - 1 VB 3/17 -, BeckRS 2017, 126695 Rn. 2, VerfGH, Beschluss vom 14.3.2019 - 1 VB 8/19 -).

Das Verfahren ist nach § 60 Abs. 1 VerfGHG kostenfrei. Anlass für die Anordnung einer Kostenerstattung nach § 60 Abs. 4 VerfGHG besteht nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting